

Zeitschrift: Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift

Herausgeber: Schweizerischer Verband für Landtechnik

Band: 20 (1958)

Heft: 8

Rubrik: Gedankensplitter

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gedankensplitter

Mitte Juli 1958 war in der Tagespresse oft von einer ausländischen Korruptionsaffäre die Rede. Ich machte mir auch meine Gedanken darüber. Ich kam schliesslich zum Schluss, dass es in Sachen «Beschenktwerden» offenbar zwei Wege gibt: einen strafbaren und einen nicht-gesetzwidrigen. Ich begreife Ihre Einwände. Sie verstehen mich nicht. Ich will versuchen, mich anhand eines Beispieles verständlich zu machen. Allen Lesern dürfte begreiflich sein, dass das plumpe Entgegennehmen von Geschenken durch eine Amtsperson oder durch einen Angestellten strafbar ist. Wie verhält sich aber die Sache, wenn dies auf viel elegantere Art, auf dem Wege von Honoraren, geschieht? Da produziert beispielsweise eine Firma OH₂P₁₆ (diese Formel ist nur Chemikern verständlich!). Der Präsident des Verwaltungsrates dieser Firma ist zufälligerweise Nationalrat. Ein weiterer Zufall (diese Zufälle im Leben eines Politikers!) will es, dass er Präsident der Lebensmittelkommission ist, die über die Zulassung des genannten Produktes befindet. Jeder von uns hätte während der Zeit, da über die genannte Zulassung diskutiert oder über ein Konkurrenzprodukt befunden wird, das Präsidium abgetreten. Besonders feinfühlige Naturen (solche sollen auch unter Politikern anzutreffen sein!) hätten sich während dieser Zeit in Ausstand begeben. Unser Präsident tut es nicht. Er setzt sich mit Vehemenz für die Anerkennung des Produktes OH₂P₁₆ ein. Die Anerkennung erfolgte tatsächlich auch. Ist es nun ein Geschenk, wenn ihm die Firma nachträglich ein Honorar auszahlt? So könnte man Beispiel reihen. Sie werden mit mir darin einig geben, dass es nicht so leicht ist den Trennungsstrich zwischen Strafbarem und Nicht-gesetzeswidrigem zu ziehen. Wenigstens für den gewöhnlichen Menschen nicht. Juristen haben da gelegentlich ein anderes Gewissen. Glauben Sie, es sei von ungefähr, dass heute viele Regierungsräte, Nationalräte, Ständeräte und Ex-Bundesräte in Verwaltungsräten sitzen . . . Aber eben: Quod licet Jovi non licet bovi. Zu Deutsch: Was dem Gott Jupiter erlaubt ist, darf schliesslich nicht jeder Ochse tun. In Schweizerdeutsch des 20. Jahrhunderts könnte man auch sagen: Ist es da noch zu verwundern, dass in den Regierungsgebäuden gelegentlich nicht nur Regierungsräte regieren. Vielleicht könnte man bei den nächsten Wahlen zur Abwechselung einmal für jeden «Kandidaten» eine Liste der verschiedenen Verwaltungsratssitze veröffentlichen . . . Was meinen Sie dazu?

Ueli am Bözberg



TRAKTOREN - ERSATZTEILE · FORD + FORDSON
prompt ab Lager

W. MERZ AG. FRAUENFELD Tel. 054 / 718 89